

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Hinweise zum Schulpraxissemester nach Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM an einer „Deutschen Schule im Ausland“ oder einer „Europäischen Schule“

Stand: 08.04.2021

Erfahrungen im Ausland sind für Lehramtsstudierende aller Fächer und Fachrichtungen wertvoll, besonders natürlich für Studierende moderner Fremdsprachen. Daher ist es möglich, das Schulpraxissemester an einer Deutschen Schule im Ausland oder einer Europäischen Schule zu absolvieren. Vom eigentlichen Konzept des Schulpraxissemesters in Baden-Württemberg, zu dem eine enge Zusammenarbeit von Seminaren und zugeordneten Schulen gehört, weicht diese Möglichkeit jedoch ab. So gibt es im Ausland auch keine Betreuung durch eigens geschulte Ausbildungslehrkräfte und keine Unterstützung bei der Organisation.

Schülerinnen und Schüler sollen in etwa dem Alters- und Leistungsbereich zugehören, der dem angestrebten Lehramt entspricht, ebenso die Lerninhalte. Aus diesem Grund wurde für das Kultusministerium eine Liste derjenigen deutschen Auslandsschulen bzw. Europäischen Schulen erstellt, die für das Schulpraxissemester in Frage kommen (s.u.). Andere Schulen im Ausland kommen nicht in Betracht.

Ein Schulpraxissemester an einer Deutschen Schule im Ausland bzw. einer Europäischen Schule (gemäß Liste) wird in Baden-Württemberg anerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. An einer solchen Schule muss ein ununterbrochenes Praktikum von mindestens 8 Wochen Dauer (gemäß Rahmen-VO-KM) werden.
2. Über Dauer, Art und Umfang der Tätigkeit ist eine Bestätigung der Auslandsschule vorzulegen.
3. Es ist ein Praktikumsbericht (im Umfang von 5-10 Seiten) mit Angaben zur Unterrichtshospitation und angeleitetem Unterricht, zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen und zu eigenen Erfahrungen von Theorie und Praxis zu erstellen und von der Schule gegenzuzeichnen.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Aufenthalte im Ausland (Fremdsprachenassistentenprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) oder vergleichbare Angebote) müssen, um als Ersatz für

- das Schulpraxissemester gewertet werden zu können, folgende Merkmale aufweisen: mindestens 6 Monate ununterbrochen (Großbritannien seit Umsetzung des Brexit 5 Monate ununterbrochen), 10 Assistenzstunden pro Woche, Sekundarstufe.
- Für Aufenthalte an einer deutschen Schule im Ausland (vgl. Liste zugelassener Schulen) gilt: mindestens 8 Wochen ununterbrochen, 10 Assistenzstunden pro Woche, Sekundarstufe.

Der entsprechende Aufenthalt muss durch eine formlose schriftliche Bescheinigung der Schule bzw. des PAD bestätigt und von den Studierenden durch eine entsprechend strukturierte Ausarbeitung des Praktikums im Rahmen des studienbegleitenden Portfolios dokumentiert werden.

Die letzten vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen nach Absolvieren des Praktikums im Ausland an einer baden-württembergischen Schule absolviert werden. Der Besuch der kompletten Begleitveranstaltung eines Seminars ist verpflichtend.

Hinweis: Es wird empfohlen, den Auslandsaufenthalt in die Zeit von Januar bis August zu legen und anschließend von September bis Dezember die Begleitveranstaltungen am Seminar zusammen mit den letzten vier Wochen Schulpraxis an einer Schule in Baden-Württemberg zu absolvieren.

Das Absolvieren des Auslandspraktikums an einer deutschen Schule im Ausland bzw. der Aufenthalt im Rahmen eines Fremdsprachenassistentenprogramms ist auch im späten Bachelorstudium (ab Semester 5) möglich. Die Begleitveranstaltungen und das vierwöchige Praktikum an einer Schule in Baden-Württemberg sind jedoch im Masterstudium zu absolvieren.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthalts erfolgt durch das Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Stuttgart. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Auslandspraxis ist von den Studierenden zusammen mit der Dokumentation im Verlauf der vierwöchigen Schulpraxis der Praktikumsschule in Baden-Württemberg vorzulegen.

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 103642

70031 Stuttgart

Tel. 0711-904-17801 oder 0711-904-17802 www.LLPA-BW.de (dort finden Sie einen direkten Link auf die Außenstelle Stuttgart)